



Bauern- und Kunsthandwerkermarkt am 14. September 2025 in Berglangenbach

Bewerbungsformular

Anmeldung bis spätestens 31.05.2025 einreichen: j-zimmer@vgv-baumholder.de

Hiermit melde(n) ich/wir mich/uns verbindlich zu o. a. Markt an:

Name, Vorname: _____

Firmenbezeichnung: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon, Fax, Email: _____

Art der Teilnahme: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Aussteller mit Vorführungen

Ausstellungsthema: _____

Produktpalette: _____

Ich/Wir kommen mit: Verkaufswagen Verkaufsstand Pavillon Sonstigem (bitte beschreiben): _____

Ansprüche an den Standplatz; bei der Standgröße bitte auch benötigten Platz für Ausstellungsstücke, Feuerstelle, Tische, Bänke usw. mit einberechnen! Bilder dringend mitsenden.

Standgröße: gesamte Breite: _____m Höhe: _____m Tiefe _____m
Verkaufsfront nach allen Seiten: _____m Gesamtfläche ca. _____m²

Techn. Voraussetzungen: Strom (_____ Volt, _____ KW) (bei über durchschnittlich hohem Verbrauch wird mit extra Zähler nachberechnet)
 Wasser Abwasser Sonstiges _____

Schenken Sie Weine, Liköre, Schnäpse oder Brände aus (Proben gelten nicht als Ausschank)?
(Die Gebühr für die Ausschankgenehmigung beträgt 30,- €) ja nein

Ich benötige für die Werbung (bis 50 Stück bei Versand kostenlos, sonst Abholung möglich):
_____ Flyer _____ Plakate

Ich/wir sind mit der Veröffentlichung und Speicherung der angegebenen Daten zu Werbe- und Informationszwecken (Anbieterverzeichnis, Plakat, etc.) einverstanden ja nein

Ich brauche __ Bänke und _ Tische.

Neu! Bitte schicken Sie Bilder des Standes mit.

Mit der Anmeldung erkläre(n) ich/wir mich/uns gleichzeitig mit der Marktordnung einverstanden.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel u. Unterschrift)

Marktordnung
für den Bauern- und Kunsthandwerkermarkt der Verbandsgemeinde Baumholder
am 14. September 2025 in Berglangenbach

§ 1 Zweck des Marktes

Der von der Verbandsgemeinde Baumholder durchgeführte Bauernmarkt dient in erster Linie der Förderung der heimischen Landwirtschaft. Er soll den Teilnehmern Möglichkeiten zur Selbstvermarktung ihrer Produkte eröffnen und den Besuchern einen Eindruck von der Vielseitigkeit und Güte der angebotenen Erzeugnisse vermitteln. Die nachfolgenden Bestimmungen der Marktordnung haben im wesentlichen die Aufgabe, dass gesetzliche Vorschriften eingehalten, der Marktzweck sichergestellt und ökologische Erfordernisse beachtet werden. Ihre Daten werden bei uns intern gespeichert, aber nicht weitergegeben.

§ 2 Marktleitung

Zur Vorbereitung und Durchführung des Bauernmarktes wird von der Verbandsgemeindeverwaltung und der Gemeinde Berglangenbach eine aus mehreren Personen bestehende Marktleitung gebildet. Neben den sich aus der Marktordnung ergebenden Aufgaben obliegt ihr u. a. die Zuordnung der Standplätze sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Marktordnung.

§ 3 Zugelassene Anbieter und Aussteller / Teilnehmergebühren

Grundsätzlich können als Anbieter / Aussteller am Markt teilnehmen:

- a, Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte der VGV Baumholder
- b, Kunsthandwerker, die handgefertigte Waren anbieten
- c, die örtlichen Vereine und Gewerbetreibende der Gemeinde Berglangenbach, soweit das ausgeübte Gewerbe im Zusammenhang mit den auf dem Markt angebotenen Waren steht,
- d, Erzeuger und gewerbliche Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte aus den umliegenden Kreisen.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Marktleitung; bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität ist für die Zulassung grundsätzlich das Datum des Eingangs der Anmeldung entscheidend. Zur Vervollständigung des Angebotes sowie zur Gewährleistung des Marktzweckes (§ 1) kann die Marktleitung auch andere, als die in Absatz 1 genannten Anbieter bzw. Aussteller zulassen.

Die Standgebühr wird von der Marktleitung festgesetzt. Die Standgebühr ist bis zum 15.08.2025 zu überweisen, sonst verfällt die Teilnahmeberechtigung. Bei nicht Teilnehmen am Markt wird die Standgebühr vom Marktbetreiber einbehalten.

§ 4 Marktgebote

Von den Teilnehmern sind im Einzelnen folgende Maßgaben zu beachten:

- a) Der Aufbau der Stände kann am Samstag, den 13.09.2025 von 14.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag, den 14.09.2025 von 7.00 - 10.45 Uhr erfolgen. Aus organisatorischen Gründen und weil viele Besucher schon früher kommen, dürfen sonntags nach 10.00 Uhr keine Kraftfahrzeuge mehr an die Stände fahren.
- b) Alle Verkaufs-, Ausstellungs- und Informationsstände müssen am Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Abbau der Stände kann am Sonntag, den 14.09.2025, ab 18.15 Uhr erfolgen.
- c) In der Nähe der Stände werden Strom-Verteilerkästen aufgestellt. Entsprechendes gilt auch für die Wasserversorgung. Die Verbindung zwischen diesen Verteilerkästen und den Ständen obliegt den Standbetreibern. Nach vorheriger Anmeldung wird jeweils nur 1 Stromanschluß und 1 Wasseranschluß bereitgestellt; Verlängerungskabel, Mehrfachsteckdosen und Schlauchmaterial sind daher mitzubringen. Anfallendes Schmutzwasser ist dem Abwasserkanal zuzuführen;
- d) Der Verkaufsstand muss mit genauer Betreiberanschrift deutlich lesbar gekennzeichnet sein;
- e) Warenangebote sollten sich auf selbst erzeugte bzw. im Landkreis bzw. den umliegenden Landkreisen hergestellte Produkte beschränken;
- f) Für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist Einweggeschirr zu verwenden.
- g) Jeder Standbetreiber ist für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes verantwortlich. Müllsäcke sind mitzubringen und anfallender Müll ist nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen;
- h) Warenanbieter haben eine Preisauszeichnung im Sinne der Preisangaben VO anzubringen;
- i) Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten!
- j) Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- k) Der Getränkeverkauf (ausgenommen Schnäpse, Brände, Liköre) ist der Gemeinde Berglangenbach vorbehalten.
- l) Alle Corona bedingten Verordnungen sind durch den Standbetreiber einzuhalten.

Verstöße gegen die Marktordnung an den Markttagen können ein Marktverbot zur Folge haben.